



Zustimmungserklärung zur Veröffentlichung der Alters- und Ehejubiläen im Deckenpfronner Wochenblatt, sowie für die Weitergabe an die örtlichen Zeitungen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz können, soweit eine freiwillige, schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt

- Altersjubiläen: Ab dem 70. Geburtstag und jeder fünfte weitere Geburtstag sowie ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag;
- Ehejubiläen: Das 50. (Goldene Hochzeit) und jedes folgende Ehejubiläum (60, 65, 70, 75 usw.).

veröffentlicht werden.

Diese Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine einmal erteilte Einwilligungserklärung kann jederzeit bei der Gemeindeverwaltung Deckenpfronn widerrufen werden.

Ich bin einverstanden mit der Weitergabe und Veröffentlichung meines Alters- oder Ehejubiläums mit Vor- und Familiennamen und vollendetes Lebensalter bzw. im Falle des Ehejubiläums ohne Lebensalter, dafür mit der Anzahl der Ehejahre.

Ich wünsche künftig keinerlei Veröffentlichung meiner Alters- und Ehejubiläen.

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnanschrift: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Zur Info:

§ 4a Bundesdatenschutzgesetz (1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.